



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2016 und 2017

der Gemeinde Reppenstedt

Prüfer:
Herr Barthelmes

Inhaltsübersicht

SCHLUSSBERICHT	1
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsgegenstand	3
1.3 Durchführung der Prüfung	3
1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2 Haushaltssatzung	4
3 Jahresabschluss	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Ergebnisrechnung	6
3.3 Finanzrechnung	7
3.4 Bilanz	8
3.4.1 Aktiva	9
3.4.2 Passiva	10
3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6 Haushaltsreste	11
4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1 Differenzen zwischen Finanzrechnung und Tagesabschluss	12
4.2 Fehlerhafte Bilanzdarstellung 2017	12
4.3 Fehlbeträge aus Vorjahren	12
5 Abschließende Prüfungsbescheinigung	13
5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	13
5.2 Bestätigung	13
6 Schlussbemerkung	14

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AiB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (bis 31.12.2016)
HAR	Haushaltsausgabereinst
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (ab 01.01.2017)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die Jahresabschlüsse mit den erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA im Juni 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Frau Stille das Amt der Gemeindedirektorin wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren im Prüfzeitraum persönliche Kontakte, Dienstreisen u. ä. so weit wie möglich zu vermeiden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurden auch bei der Prüfung von Jahresabschlüssen die direkten Kontakte und Prüftätigkeiten vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Insbesondere die Prüfungen einzelner Sachgebiete erfolgten deshalb nur in eingeschränkter Form. Die Prüfung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erstellung des Jahresabschlusses blieb hiervon unberührt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des jeweiligen Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem folgenden Rechnungsjahr berichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Jahresabschlüsse sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO / § 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO / § 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Auf ein Schlussgespräch wurde einvernehmlich verzichtet.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 - 2015. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 20.06.2019 beschlossen und zugleich der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über die Jahresabschlüsse und die Entlastung am 25.06.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lagen die Jahresabschlüsse vom 19.08.2019 bis zum 27.08.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG ebenfalls erforderliche Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ist lt. vorgenannter Bekanntmachung offensichtlich nicht erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dies nachgeholt werden.

Versäumt wurde zudem, den Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den o. a. Ratsbeschluss zu unterrichten (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Nachgeholt wurde dies im Rahmen der nunmehr durchgeführten Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltssatzung 2016 am 17.03.2016
- Haushaltssatzung 2017 am 30.03.2017

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte in beiden Haushaltsjahren nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzungen enthielten die folgenden Festsetzungen:

	2016	2017
Kreditemächtigung	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

Die dem Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegten Haushaltssatzungen enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Sowohl die Haushaltssatzungen als auch die entsprechenden Haushaltspläne wurden seitens der Kommunalaufsicht nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht worden (2016 am 21.04.2016 im Amtsblatt Nr. 6/2016; 2017 am 04.05.2017 im Amtsblatt Nr. 7/2017).

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 jeweils am 30.06.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich stellen sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2016			2017		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	5.695.300,00 €	5.474.498,23 €	-220.801,77 €	5.652.000,00 €	5.772.170,93 €	120.170,93 €
Ordentliche Aufwendungen	5.700.900,00 €	5.657.133,36 €	-43.766,64 €	5.722.100,00 €	5.694.450,23 €	-27.649,77 €
Ordentliches Ergebnis	-5.600,00 €	-182.635,13 €	-177.035,13 €	-70.100,00 €	77.720,70 €	147.820,70 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	24.853,63 €	24.853,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	21.103,34 €	21.103,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	3.750,29 €	3.750,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	-5.600,00 €	-178.884,84 €	-173.284,84 €	-70.100,00 €	77.720,70 €	147.820,70 €
Überschuss / Fehlbetrag (-)						

Obwohl in beiden Haushaltsjahren in der Planung jeweils Fehlbeträge ausgewiesen wurden, galten diese Haushalte gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da zur Deckung ausreichend Mittel der Überschussrücklage zur Verfügung standen (Ausgleichsfiktion). Im Ergebnis konnte in beiden Rechnungsjahren der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ebenfalls erreicht werden. Dabei gilt das im Ergebnis defizitäre Haushaltsjahr 2016 gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG deshalb als ausgeglichen, da die Deckung des Fehlbetrages durch eine Entnahme aus der vorhandenen Überschussrücklage möglich ist (§ 24 GemHKVO / § 24 KomHKVO).

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteile des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller vorgelegten Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnungen - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2016			2017		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit						
Einzahlungen	5.386.700,00 €	5.144.101,59 €	-242.598,41 €	5.344.400,00 €	5.437.072,69 €	92.672,69 €
Auszahlungen	5.729.600,00 €	5.679.854,78 €	-49.745,22 €	5.221.900,00 €	5.209.369,10 €	-12.530,90 €
Saldo	-342.900,00 €	-535.753,19 €	-192.853,19 €	122.500,00 €	227.703,59 €	105.203,59 €
II. Investitionstätigkeit						
Einzahlungen	213.000,00 €	54.447,29 €	-158.552,71 €	305.000,00 €	5.086,67 €	-299.913,33 €
Auszahlungen	1.316.400,00 €	322.027,39 €	-994.372,61 €	603.900,00 €	447.882,83 €	-156.017,17 €
Saldo	-1.103.400,00 €	-267.580,10 €	835.819,90 €	-298.900,00 €	-442.796,16 €	-143.896,16 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-1.446.300,00 €	-803.333,29 €	642.966,71 €	-176.400,00 €	-215.092,57 €	-38.692,57 €
III. Finanzierungstätigkeit						
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	3.600,00 €	3.599,60 €	-0,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	-3.600,00 €	-3.599,60 €	0,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-1.449.900,00 €	-806.932,89 €	642.967,11 €	-176.400,00 €	-215.092,57 €	-38.692,57 €
IV. Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen						
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		26.213,51 €			7.373,30 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		2.029.449,95 €			2.029.449,95 €	
		2.029.449,95 €			1.821.730,68 €	

Die o. a. Beträge wurden jeweils den zur Prüfung in ausgedruckter Form vorgelegten Finanzrechnungen der entsprechenden Jahresabschlüsse entnommen.

Hinsichtlich des Ergebnisses 2016 haben sich im Abgleich mit der Finanzsoftware „INFOMA newsystem“ Abweichungen in Höhe von jeweils 1.831,00 € ergeben. Diese Differenzen betreffen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Produktbereich 61 –Allgemeine Finanzwirtschaft) sowie die Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen. Der Endbestand an Zahlungsmitteln bleibt jedoch unverändert, da sich die Abweichungen gegenseitig aufheben. Es ist davon auszugehen, dass die Abweichungen auf Umbuchungen zwischen den betreffenden Finanzkonten nach Erstellung der Jahresabschlussunterlagen zurückzuführen sind. Dies sollte künftig unbedingt vermieden werden.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteile des jeweiligen Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanzen wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite - hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	1.831.303,88 €	1.709.975,80 €	-121.328,08 €	1.661.282,51 €	-48.693,29 €
2. Sachvermögen	20.619.252,93 €	20.497.287,06 €	-121.965,87 €	20.420.264,98 €	-77.022,08 €
3. Finanzvermögen	47.995,10 €	35.462,86 €	-12.532,24 €	52.904,25 €	17.441,39 €
4. Liquide Mittel	2.810.169,33 €	2.029.449,95 €	-780.719,38 €	1.821.730,68 €	-207.719,27 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	25.308.721,24 €	24.272.175,67 €	-1.036.545,57 €	23.956.182,42 €	-315.993,25 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite - hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
1. Nettosition	24.545.273,22 €	24.023.281,60 €	-521.991,62 €	23.792.825,57 €	-230.456,03 €
1.1 Basisreinemögen	17.057.930,01 €	16.978.560,51 €	-79.369,50 €	16.978.560,51 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	1.598.350,12 €	1.871.604,31 €	273.254,19 €	1.692.989,47 €	-178.614,84 €
1.3 Jahresergebnis	273.254,19 €	-178.884,84 €	-452.139,03 €	77.450,70 €	256.335,54 €
1.4 Sonderposten	5.615.738,90 €	5.352.001,62 €	-263.737,28 €	5.043.824,89 €	-308.176,73 €
2. Schulden	242.194,02 €	232.894,07 €	-9.299,95 €	148.356,85 €	-84.537,22 €
3. Rückstellungen	521.254,00 €	16.000,00 €	-505.254,00 €	15.000,00 €	-1.000,00 €
Passive					
4. Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	25.308.721,24 €	24.272.175,67 €	-1.036.545,57 €	23.956.182,42 €	-315.993,25 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Schulden	Vorjahr	31.12.2016	Veränderung	31.12.2017	Veränderung
2.1 Geldschulden	3.599,60 €	0,00 €	-3.599,60 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite für					
2.1.2 Investitionen	3.599,60 €	0,00 €	-3.599,60 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige					
2.1.4 Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	238.594,42 €	232.894,07 €	-5.700,35 €	148.356,85 €	-84.537,22 €
Summe	242.194,02 €	232.894,07 €	-9.299,95 €	148.356,85 €	-84.537,22 €

Geldschulden, insbesondere also Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite, mussten im Prüfzeitraum nicht aufgenommen werden. Da in 2016 zudem die letzte Tilgungsrate (3.599,60 €) des einzig bestehenden Investitionskredites geleistet wurde, ist die Gemeinde, zumindest seit Einführung der Doppik zum 01.01.2010, wieder geldschuldenfrei.

Die Verbindlichkeiten zu 2.2 bis 2.5 haben überwiegend kurzfristige Laufzeiten und waren aufgrund des Abschlussstichtages hier auszuweisen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem jeweiligen Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Die nach den §§ 55 - 57 GemHKVO / §§ 56-57 KomHKVO geforderten Mindestangaben sind in diesen Unterlagen enthalten.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gem. § 20 GemHKVO / § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO / § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Im Haushaltsjahr 2016 standen per Haushaltsausgaberest (HAR) übertragene Haushaltsermächtigungen der Vorjahre in Höhe von 162.142,45 € für Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie in Höhe von 863.183,82 € für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung.

Aus dem Haushaltsjahr 2016 wurden Haushaltsmittel für Aufwendungen in Höhe von 137.125,64 €, für investive Zwecke in Höhe von 1.581.128,96 € durch Bildung entsprechender HAR ins Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Die aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2017 gebildeten und nach 2018 übertragenen HAR belaufen sich für Aufwendungen auf 89.252,08 € sowie auf 1.755.153,41 € für Investitionen.

Die für Investitionen gebildeten HAR hätten gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO / § 55 Abs. 4 KomHKVO als Gesamtbetrag unter der jeweiligen Bilanz ausgewiesen werden müssen.

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet, da übertragbare Kreditermächtigungen nicht zur Verfügung standen.

Wie bereits in Vorjahren wurden auch in den Prüfjahren 2016 und 2017 insbesondere für investive Zwecke zahlreiche und umfangreiche Haushaltsermächtigungen per HAR in das jeweilige Folgejahr übertragen. Im Vergleich dazu ist der jeweilige Mittelabfluss hingegen eher als überschaubar zu bezeichnen.

Insbesondere den Voraussetzungen über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gem. § 20 KomHKVO aber auch den Planungsgrundsätzen wie Haushaltswahrheit und

Genauigkeit und dem Kassenwirksamkeitsprinzip entsprechend § 10 KomHKVO ist künftig eine höherer Stellenwert einzuräumen.

Im Übrigen wird auf entsprechende Ausführungen im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 vom 04.04.2019 (Ziffer 4.2.4) verwiesen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Differenzen zwischen Finanzrechnung und Tagesabschluss

Die Buchbestände nach Gemeinden (Samtgemeinde einschl. Mitgliedsgemeinden) – Bericht-Nr. ID 5010554 - zum 31.12.2016 bzw. 31.12.2017 stimmen in der Gesamtsumme mit den Kontoständen der entsprechenden Tagesabschlüsse überein.

Differenzen gibt es hingegen zwischen den für die Samtgemeinde und den vier Mitgliedsgemeinden jeweils separat ermittelten Buchbeständen und Kontoständen. So beläuft sich zum 31.12.2016 der Buchbestand der Gemeinde Reppenstedt auf 2.029.449,95 € während der korrespondierende Tagesabschluss Nr. 725 vom 02.01.2017 einen Kontostand von 2.005.101,64 € ausweist. Zum 31.12.2017 steht einem Buchbestand von 1.821,730,68 € ein Kontostand von 1.862.872,32 € lt. Tagesabschluss Nr. 842 vom 31.12.2017 gegenüber.

Die aufgezeigten Differenzen in Höhe von 24.348,31 € zum 31.12.2016 bzw. 41.141,64 € zum 31.12.2017 bedürfen der Klärung.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die genannten Buchbestände lt. Bericht-Nr. ID 5010554 mit den Endbeständen an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel) der zugrundeliegenden Finanzrechnungen übereinstimmen.

4.2 Fehlerhafte Bilanzdarstellung 2017

Die zur Prüfung vorgelegte Ergebnisrechnung 2016 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 182.635,13 € ab. Die insoweit in 2017 erfolgte Entnahme aus der Überschussrücklage - Bilanzposten 1.2.1 - fiel hingegen mit 182.365,13 € um 270,00 € zu niedrig aus.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 77.720,70 € ab. Auf der Passivseite der Bilanz zum 31.12.2017 wird hingegen zum Bilanzposten 1.3 als Jahresergebnis mit 77.450,70 € ein um 270,00 € geringerer Überschuss ausgewiesen.

Sofern die im Rahmen der Prüfung angesprochenen Abweichungen in einem der Prüfungsjahre folgenden Haushaltsjahr noch nicht berichtigt wurden, ist dies noch nachzuholen.

4.3 Fehlbeträge aus Vorjahren

In der Finanzsoftware „INFOMA newsystem“ wird seit Einführung der Doppik zum 01.01.2010 auf der Passivseite der Bilanz zum Bilanzposten 1.3.1 – Fehlbeträge aus Vorjahren – ein Fehlbetrag in Höhe von 51.294,88 € in unveränderter Höhe ausgewiesen. In den zur Prüfung vorgelegten ausgedruckten Bilanzen erscheint dieser Betrag hingegen nicht. Aus den hier zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten keine Rückschlüsse auf den aufgezeigten Fehlbetrag gezogen werden. Die Angelegenheit bedarf daher der Klärung.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die finanzielle Situation wird in den geprüften Haushaltsjahren durch recht unterschiedliche Entwicklungen geprägt.

Während in der Ergebnisrechnung für 2016 noch ein Fehlbetrag von rd. 179 T € zu verzeichnen ist, wird hier für 2017 ein Überschuss von rd. 78 T € ausgewiesen. Die Überschussrücklagen erhöhten sich im Berichtszeitraum um rd. 95 T € auf rd. 1.693 T € per 31.12.2017. Die Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") weichen mit einem negativen Saldo von rd. 536 T € per 31.12.2016 und einem positiven Saldo von rd. 228 T € per 31.12.2017 erheblich voneinander ab. Auch wenn sich die Zahlungsmittelbestände in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 um rd. 988 T € verringerten, verfügt die Gemeinde zum 31.12.2017 immer noch über liquide Mittel in Höhe von rd. 1.822 T €

Positiv wirkt sich zudem aus, dass die Gemeinde keine Geldschulden aus der Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten hat.

Vor diesem Hintergrund können die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Reppenstedt auf den Berichtszeitraum bezogen als **geordnet** bezeichnet werden.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse und die Entlastung der Gemeindedirektorin.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Gemeindedirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 08. April 2022

gez. Barthelmes